

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Diese Fachprüfungsordnung wurde in der vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Ordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule veröffentlichte Text der Fachprüfungs- bzw. Studienordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

### **Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitsökonomie an der Hochschule Stralsund**

**vom 21. Februar 2018**

in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung vom 19. April 2023

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitsökonomie:

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	5
§ 4 Abschlussgrad .....	6
<b>Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren .....</b>	<b>6</b>
§ 5 Arten von Prüfungsleistungen .....	6
§ 6 Auslandsregelungen .....	7
§ 7 Experimentelle Arbeiten .....	7
§ 8 Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform .....	8
§ 9 Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen .....	9
§ 10 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS-Punkte der Module und Gewichtung der Module für Gesamtnote .....	15
§ 11 Master-Thesis und Kolloquium .....	27
§ 12 Gesamtnote der Master-Prüfung.....	28
§ 13 Prüfungsausschuss.....	28
<b>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 14 Inkrafttreten.....	29

## **Abschnitt 1**

### **Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang Gesundheitsökonomie an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 27. April 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 28. April 2017) unmittelbar.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Gesundheitsökonomie wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang Gesundheitsökonomie zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des Hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund nachweisen.

(5) Zum Studium im 3-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen:

1. Wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt.
  - Dieses kann ein erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines Studienganges mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 210 ECTS-Punkten sein.

2. Wer darüber hinaus bei einem Studium der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges in den nachfolgenden Bereichen:
  - Statistik sowie
  - Volkswirtschaftslehrejeweils mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen kann.

Oder

wer darüber hinaus bei einem Studium mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt oder eines fachverwandten Studienganges in den nachfolgenden Bereichen:

- Statistik sowie
- Medizinische Grundlagen

jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen kann.

3. Anstelle eines Nachweises der medizinischen Grundlagen (5 ECTS-Punkte), erworben im Rahmen eines Erststudiums, können auch Voraussetzungen durch eine adäquate abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf oder adäquate Berufserfahrung angerechnet werden.

(6) Zum Studium im 4-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen:

1. Wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt.

- Dieses kann ein erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines Studienganges mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 180 ECTS-Punkten sein.

2. Wer darüber hinaus bei einem Studium der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges in den nachfolgenden Bereichen:

- Statistik sowie
- Volkswirtschaftslehre

jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen kann.

Oder

wer darüber hinaus bei einem Studium mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt oder eines fachverwandten Studienganges in den nachfolgenden Bereichen:

- Statistik sowie
- Medizinische Grundlagen

jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte nachweisen kann.

3. Anstelle eines Nachweises der medizinischen Grundlagen (5 ECTS-Punkte), erworben im Rahmen eines Erststudiums, können auch Voraussetzungen durch eine adäquate abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf oder adäquate Berufserfahrung angerechnet werden.

(7) Die Zulassungskommission des Studienganges, bestehend aus Studiengangsleitung und Studiengangskoordinator oder Studiengangskoordinatorin des Master-Studienganges, überprüft die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen.

(8) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der belegten Veranstaltungen im Bachelorstudiengang, ob die Bewerberin/der Bewerber einen Bachelorabschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder einen Bachelorabschluss mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt oder einen nicht einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. nur teilweise fachverwandten Bachelorstudiengang aufweist.

(9) Weitere Regelungen des Zugangs zum Master-Studiengang finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in diesem Studiengang zweifach gegliedert. Der Studiengang bietet zwei Studienwege mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:

- 3-semesteriger Master
- 4-semesteriger Master.

(2) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei theoretische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das dritte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 11 dieser Fachprüfungsordnung.
2. Der Gesamtumfang an ECTS-Punkten, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind, liegt bei 90 ECTS-Punkten. Der Gesamtumfang setzt sich dabei aus den erforderlichen Modulen gemäß § 10 (im Umfang von 60 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zusammen.

(3) Für den 4-semesterigen Master gilt:

1. Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Master als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier theoretische Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte Studiensemester (das vierte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem

Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 11 dieser Fachprüfungsordnung.

2. Der Gesamtumfang an ECTS-Punkten, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind, liegt bei 120 ECTS-Punkten. Der Gesamtumfang setzt sich dabei aus den erforderlichen Modulen gemäß § 10 (im Umfang von 90 ECTS-Punkten) und der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zusammen.
- (4) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht im 3-semesterigen und 4-semesterigen Master. Auf die Regelungen von § 5 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.
- (5) In beiden Studienvarianten (3 oder 4 Semester) ist eine Immatrikulation im Sommer- und Wintersemester möglich.

#### **§ 4 Abschlussgrad**

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Gesundheitsökonomie wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

#### **Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren**

#### **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund festgelegt.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen sind u. a. experimentelle Arbeiten (§ 7), die semesterbegleitend im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht werden.
- (3) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 9 dieser Fachprüfungsordnung festgelegt. Dort sind bis zu zwei alternative Prüfungsleistungen angegeben. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung und deren Umfänge zu informieren. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

## **§ 6 Auslandsregelungen**

Die Absolvierung eines Auslandssemesters während des Studiums ist nicht Bestandteil des Curriculums, wird aber von der Fakultät für Wirtschaft empfohlen. Der Auslandsaufenthalt ist dem Studienbüro vor Antritt anzuzeigen.

## **§ 7 Experimentelle Arbeiten**

(1) Durch experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Übungsblätter, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche, Testate. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 10 Absätze 5, 6 keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit oder vorlesungsbegleitend an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem in § 9 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

(4) Wenn experimentelle Arbeiten mit einer Klausur verbunden sind, gilt für Klausuren als Prüfungsform § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Die Regelungen zum Teil der Prüfungsleistung experimentelles Arbeiten (EA) sind den Absätzen 1 bis 3 zu entnehmen.

## § 8

### Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform

(1) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 90 ECTS-Punkten zur Verfügung.
2. Das Studium ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert. Davon entfallen:
  - 48 ECTS-Punkte auf Pflichtbestandteile
  - 12 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule
  - 30 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis mit Kolloquium.
3. Die Wahl von Modulen, die bereits im Erststudium absolviert wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Für den 4-semesterigen Master gilt:

1. Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen vier Fachsemester mit einem Lehrangebot von 120 ECTS-Punkten zur Verfügung.
2. Das Studium ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert. Davon entfallen:
  - 48 ECTS-Punkte auf Pflichtbestandteile
  - 42 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule
  - 30 ECTS-Punkte auf die Master-Thesis mit Kolloquium.
3. Die Wahl von Modulen, die bereits im Erststudium absolviert wurden, ist ausgeschlossen.
4. Innerhalb des Angebotes an Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 12 ECTS-Punkte aus dem Kompetenzfeld Gesundheitsmanagement (Module GOEKM2000-GOEKM2300 sowie GOEKM3800-GOEKM3900 und GOEKM4100) gewählt werden.

(3) Studierende mit einem Erststudium der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges müssen die Pflichtmodule GOEKM1600 ‚Anatomie und Physiologie‘ und GOEKM1700 ‚Pathophysiologie und Krankheitslehre‘ mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten absolvieren, nicht jedoch die Module GOEKM1800 ‚Volkswirtschaftslehre‘ und GOEKM1900 ‚Grundlagen BWL und Buchführung‘.

(4) Studierende mit einem Erststudium, welches einen gesundheitswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, oder eines fachverwandten Studienganges müssen die Pflichtmodule GOEKM1800 ‚Volkswirtschaftslehre‘ und GOEKM1900 ‚Grundlagen BWL und Buchführung‘ mit einem Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten absolvieren, nicht jedoch die Module GOEKM1600 ‚Anatomie und Physiologie‘ und GOEKM1700 ‚Pathophysiologie und Krankheitslehre‘.

(5) Die Module/Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in Deutsch erbracht. Sollen Module/Lehrveranstaltungen und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Englisch erfolgen, gibt dies der Fachdozent für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt.

(6) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.

(7) Spezielle Regelungen zur Master-Thesis und Kolloquium sind in § 11 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Prüfungsformen und alternative Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Module im jeweiligen Fach (spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer/der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Die Bekanntgabe geltender alternativer Prüfungsarten kann auch durch Mitteilung einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Liste aller Prüfungen zum Semesterbeginn erfolgen.

(3) Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von den Prüfern beziehungsweise der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters entsprechend der folgenden Übersicht einheitlich geregelt:

Modul-Nr.	Module	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Alternative Prüfungsart I	Alternative Prüfungsart II
<b>Pflichtbereich</b>				
<b>GOEKM1000</b>	<b>Gesundheitsökonomik A:</b> Nachfrage nach medizinischen Leistungen und Krankenversicherungsmarkt	Klausur 2 Stunden	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1100</b>	<b>Gesundheitsökonomik B:</b> Angebot von medizinischen Leistungen und Vergütungen von Leistungserbringern	Klausur 2 Stunden	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1200</b>	<b>Management im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1300</b>	<b>Qualitätsmanagement und Ethik im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1400</b>	<b>Biometrie und Planung klinischer Studien</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1500</b>	<b>Biostatistik</b>	Klausur 2 Stunden	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	MP 30 Minuten
<b>GOEKM1600</b>	<b>Anatomie und Physiologie</b>	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten	-
<b>GOEKM1700</b>	<b>Pathophysiologie und Krankheitslehre</b>	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten	-
<b>GOEKM1800</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Klausur 2 Stunden	90 Minuten Klausur und 10 Minuten Präsentation	-
<b>GOEKM1900</b>	<b>Grundlagen BWL und Buchführung</b>	Klausur 2 Stunden	-	-

<b>GOEKM3700</b>	<b>Master-Thesis mit Kolloquium</b>	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung 60 Minuten		
------------------	-------------------------------------	---	--	--

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Alternative Prüfungsart I</b>	<b>Alternative Prüfungsart II</b>
<b>Wahlpflichtbereich</b>				
<b>GOEKM2000</b>	<b>Vertiefung Management im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2100</b>	<b>Pharmabetriebslehre</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2200</b>	<b>Gesundheitsökonomische Evaluationen</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Experimentelles Arbeiten 60 Stunden	Klausur 2 Stunden
<b>GOEKM2300</b>	<b>Organisation und Durchführung klinischer Studien</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2400</b>	<b>Gesundheitsinformationssysteme</b>	Experimentelles Arbeiten (Testat und Projekt mit maximal 50 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2500</b>	<b>Krankenhausinformationssysteme</b>	Experimentelles Arbeiten (Testat und Projekt mit maximal 50 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2600</b>	<b>Telemedizinische Systeme</b>	Experimentelles Arbeiten (Testat und Projekt mit maximal 50 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2700</b>	<b>Unternehmens- &amp; Personalführung</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM2800</b>	<b>Marketing &amp; Gesundheit</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Klausur 2 Stunden	Hausarbeit (4500 Wörter)

<b>GOEKM2900</b>	<b>Business Intelligence</b>	Klausur 2 Stunden mit experimentelles Arbeiten 20 Stunden	Klausur 2 Stunden und Präsentation 10 Minuten	Klausur 1 Stunde und Projektarbeit mit Dokumentation (3000 Wörter) und Präsentation (10 Min.)
<b>GOEKM3000</b>	<b>Enterprise Resource Planning im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Klausur 2 Stunden
<b>GOEKM3100</b>	<b>Geschäftsprozessmodellierung und -steuerung</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Hausarbeit (4500 Wörter)	Klausur 1h + Dokumentation (3000 Wörter)
<b>GOEKM3200</b>	<b>Einführung Business Warehouse</b>	Klausur 2 Stunden	Experimentelle Arbeit (60 Stunden)	MP 30 Minuten
<b>GOEKM3300</b>	<b>Rechnernetze</b>	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten	Experimentelles Arbeiten 50 Minuten
<b>GOEKM3400</b>	<b>Netzwerksicherheit</b>	Experimentelle Arbeit (50 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM3500</b>	<b>Systemsicherheit</b>	Experimentelles Arbeiten 50 Minuten	-	-
<b>GOEKM3600</b>	<b>Karriereplanung im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	MP 30 Minuten	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)
<b>GOEKM3800</b>	<b>Management und Controlling im Krankenhaus</b>	Klausur 2 Stunden	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Hausarbeit (4500 Wörter)

<b>GOEKM3900</b>	<b>Angewandte Forschung im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Klausur 2 Stunden	MP 30 Minuten
<b>GOEKM4000</b>	<b>Medizinrecht</b>	Klausur 2 Stunden	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Min.)	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)
<b>GOEKM4100</b>	<b>Health Technology Assessment (HTA)</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	MP 30 Minuten	Klausur 2 Stunden
<b>GOEKM4200</b>	<b>Advanced Biostatistics</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Minuten)	MP 30 Minuten

Erläuterungen: MP = Mündliche Prüfung, Min. = Minuten

(4) Über die in Absatz 3 geregelten alternativen Prüfungsleistungen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss die folgenden Prüfungsformen genutzt werden:

- Hausarbeit (4500 Wörter)
- Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Minuten).

Für die Kommunikation an die Studierenden gilt § 9 Absatz 1.

## **§ 10**

### **Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS-Punkte der Module und Gewichtung der Module für Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen, der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Bei einer Immatrikulation im Sommersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Leistungen des zweiten Regelsemesters der Immatrikulation des Wintersemesters und das zweite Fachsemester die Module und Leistungen des ersten Regelsemesters der Immatrikulation des Wintersemesters.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden sein. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(4) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten ECTS-Punkte, wird eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen. Die Regelung von § 8 Absatz 1 bzw. Absatz 2 bleiben unberührt.

(5) Für den 3-semesterigen Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Benotung des Moduls	Gewichtung Prüfung im Modul in %	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote in %
GOEKM 1000	<b>Gesundheitsökonomik A:</b> Nachfrage nach medizinischen Leistungen und Krankenversicherungsmarkt	K2	2. Semester	-	ja	100	6	9,5
GOEKM 1100	<b>Gesundheitsökonomik B:</b> Angebot von medizinischen Leistungen und Vergütungen von Leistungserbringern	K2	2. Semester	-	ja	100	6	9,5
GOEKM 1200	<b>Management im Gesundheitswesen</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	9,5
GOEKM 1300	<b>Qualitätsmanagement und Ethik im Gesundheitswesen</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Minuten)	2. Semester	-	ja	100 *	6	9,5
GOEKM 1400	<b>Biometrie und Planung klinischer Studien</b>	Projektarbeit mit Dokumentation (3500 Wörter) und Präsentation (10 Minuten)	2. Semester	-	ja	100	6	9,5
GOEKM 1500	<b>Biostatistik</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	9,5
<i>in Abhängigkeit des Erst-Studiums: Module GOEKM1600 und GOEKM1700 oder Module GOEKM1800 und GOEKM1900 (§ 8, Absätze 3,4)</i>								
GOEKM 1600	<b>Anatomie und Physiologie</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0

<b>GOEKM 1700</b>	<b>Pathophysiologie und Krankheitslehre</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 1800</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 1900</b>	<b>Grundlagen BWL und Buchführung</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 2000 – GOEKM 3600,</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	2. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3800 – GOEKM 4200</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	2. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3700</b>	<b>Master-Thesis mit Kolloquium</b>	siehe § 11	3. Semester		ja			33
	GOEKM3710 Thesis	Thesis		48 ECTS-Punkte		70%	28	
	GOEKM3720 Kolloquium	Kolloquium		88 ECTS-Punkte		30%	2	

**Gewichtung Gesamtsumme: 100%**

Legende: K 1/ 2 = Klausur 1/2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; MP = mündliche Prüfung

b. = bestanden; n.b. = nicht bestanden

EA = Experimentelle Arbeit

\* kein Eingang in Gesamtnote

## Wahlpflichtbereich

**Module: GOEKM2000-GOEKM3600; sowie GOEKM3800-GOEKM4200 Wahlpflichtfächer (ges. 12 ECTS-Punkte)**

Auswahl von zwei Modulen nach Angebot im 1. und 2. Semester, wobei das 2. Fachsemester das Regelsemester ist.

Auswahlmodule:

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Benotung des Moduls	Gewichtung Prüfung im Modul in %	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote In %
<b>GOEKM 2000</b>	<b>Vertiefung Management im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2100</b>	<b>Pharmabetriebslehre</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2200</b>	<b>Gesundheitsökonomische Evaluationen</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2300</b>	<b>Organisation und Durchführung klinischer Studien</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2400</b>	<b>Gesundheits-informationssysteme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2500</b>	<b>Krankenhaus-informationssysteme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5

<b>GOEKM 2600</b>	<b>Telemedizinische Systeme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2700</b>	<b>Unternehmens- &amp; Personalführung</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2800</b>	<b>Marketing &amp; Gesundheit</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 2900</b>	<b>Business Intelligence</b>	K2 + EA (20 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3000</b>	<b>Enterprise Resource Planning im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3100</b>	<b>Geschäftsprozessmodellierung und -steuerung</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3200</b>	<b>Einführung Business Warehouse</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3300</b>	<b>Rechnernetze</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3400</b>	<b>Netzwerksicherheit</b>	EA (50 Stunden)	2. Semester	GOEKM 3300	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3500</b>	<b>Systemsicherheit</b>	EA (50 Minuten)	2. Semester	GOEKM 3400	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3600</b>	<b>Karriereplanung im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5

<b>GOEKM 3800</b>	<b>Management und Controlling im Krankenhaus</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 3900</b>	<b>Angewandte Forschung im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 4000</b>	<b>Medizinrecht</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 4100</b>	<b>Health Technology Assessment</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5
<b>GOEKM 4200</b>	<b>Advanced Biostatistics</b>	EA (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	5

Legende: K 1/ 2 = Klausur 1/2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation; MP = mündliche Prüfung;  
EA = Experimentelle Arbeit  
b. = bestanden; n.b. = nicht bestanden

(6) Für den 4-semesterigen Master sind in den nachstehend genannten Modulen folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Benotung des Moduls	Gewichtung Prüfung im Modul %	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote in %
<b>GOEKM 1000</b>	<b>Gesundheitsökonomik A:</b> Nachfrage nach medizinischen Leistungen und Krankenversicherungsmarkt	K2	2. Semester	-	ja	100	6	7,25
<b>GOEKM 1100</b>	<b>Gesundheitsökonomik B:</b> Angebot von medizinischen Leistungen und Vergütungen von Leistungserbringern	K2	2. Semester	-	ja	100	6	7,25
<b>GOEKM 1200</b>	<b>Management im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	7,25
<b>GOEKM 1300</b>	<b>Qualitätsmanagement und Ethik im Gesundheitswesen</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100 *	6	7,25
<b>GOEKM 1400</b>	<b>Biometrie und Planung klinischer Studien</b>	Experimentelle Arbeit (40 Stunden)	2. Semester	-	ja	100	6	7,25
<b>GOEKM 1500</b>	<b>Biostatistik</b>	K2	2. Semester	-	ja	100	6	7,25

in Abhängigkeit des Erst-Studiums: Module GOEKM1600 und GOEKM1700 oder Module GOEKM1800 und GOEKM1900 (§ 8, Absätze 3,4)								
<b>GOEKM 1600</b>	<b>Anatomie und Physiologie</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 1700</b>	<b>Pathophysiologie und Krankheitslehre</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 1800</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 1900</b>	<b>Grundlagen BWL und Buchführung</b>	K2	2. Semester	-	nein (b./n.b.)	100	6	0
<b>GOEKM 2000 – GOEKM 3600, GOEKM 3800 – GOEKM 4200</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	4,5
	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	4,5
	<b>Wahlpflichtmodul 3</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	4,5
	<b>Wahlpflichtmodul 4</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahlmodule	ja	100	6	4,5

	<b>Wahlpflichtmodul 5</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahl- module	ja	100	6	4,5
	<b>Wahlpflichtmodul 6</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahl- module	ja	100	6	4,5
	<b>Wahlpflichtmodul 7</b>	siehe Tabelle Auswahlmodule	3. Semester	siehe Tabelle Auswahl- module	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3700</b>	<b>Master-Thesis mit Kolloquium</b>	siehe § 11	4. Semester		ja			25
	GOEKM3710 Thesis	Thesis		76 ECTS-Punkte		70%	28	
	GOEKM3720 Kolloquium	Kolloquium		118 ECTS-Punkte		30%	2	

**Gewichtung Gesamtsumme: 100%**

Legende: K 1/2 = Klausur 1/2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation; MP = mündliche Prüfung; EA = Experimentelle Arbeit  
b. = bestanden; n.b. = nicht bestanden  
\* kein Eingang in Gesamtnote

## Wahlpflichtbereich

**Module: GOEKM2000-GOEKM3600; sowie GOEKM3800 – GOEKM4200 Wahlpflichtfächer (ges. 42 ECTS-Punkte)**

Auswahl von sieben Modulen nach Angebot im 1.; 2. Semester und 3. Semester, wobei das 3. Fachsemester das Regelsemester ist.

Auswahlmodule:

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Be- notung des Moduls	Gewichtung Prüfung im Modul in %	ECTS- Punkte pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote in %
<b>GOEKM 2000</b>	<b>Vertiefung Management im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2100</b>	<b>Pharmabetriebslehre</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2200</b>	<b>Gesundheitsökonomische Evaluationen</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2300</b>	<b>Organisation und Durchführung klinischer Studien</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2400</b>	<b>Gesundheitsinformati- ons- systeme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2500</b>	<b>Krankenhausinformati- ons- systeme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5

<b>GOEKM 2600</b>	<b>Telemedizinische Systeme</b>	EA (Testat und Projekt mit max. 50 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2700</b>	<b>Unternehmens- &amp; Personalführung</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2800</b>	<b>Marketing &amp; Gesundheit</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 2900</b>	<b>Business Intelligence</b>	K2 + EA (20 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3000</b>	<b>Enterprise Resource Planning im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3100</b>	<b>Geschäftsprozessmodellierung und –steuerung</b>	PA (3500 Wörter und 10 Minuten Präsentation)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3200</b>	<b>Einführung Business Warehouse</b>	K2	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3300</b>	<b>Rechnernetze</b>	K2	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3400</b>	<b>Netzwerksicherheit</b>	EA (50 Stunden)	3. Semester	GOEKM 3300	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3500</b>	<b>Systemsicherheit</b>	EA (50 Minuten)	3. Semester	GOEKM 3400	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3600</b>	<b>Karriereplanung im Gesundheitswesen</b>	EA	3. Semester	-	ja	100	6	4,5

		(40 Stunden) (30 Minuten)						
<b>GOEKM 3800</b>	<b>Management und Controlling im Krankenhaus</b>	K2	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 3900</b>	<b>Angewandte Forschung im Gesundheitswesen</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 4000</b>	<b>Medizinrecht</b>	K2	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 4100</b>	<b>Health Technology Assessment</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5
<b>GOEKM 4200</b>	<b>Advanced Biostatistics</b>	EA (40 Stunden)	3. Semester	-	ja	100	6	4,5

Legende: K 1/ 2 = Klausur 1/2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation; MP = mündliche Prüfung; EA = Experimentelle Arbeit  
b. = bestanden; n.b. = nicht bestanden  
\* kein Eingang in Gesamtnote

(7) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(8) Für die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden erforderlich. Ein Anspruch, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(9) Ferner kann der Wahlpflichtbereich um Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (4 SWS) erweitert werden, welche aktuelle Entwicklungen im Umfeld von Gesundheitsökonomie oder zusätzliche Schwerpunktthemen beinhalten. Die Veranstaltungen müssen mit folgenden Prüfungsarten zum Beginn des Semesters über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales beim Prüfungsausschuss beantragt werden:

- Klausur 2 Stunden oder
- Experimentelle Arbeit (40 Stunden) oder
- Mündliche Prüfung 30 Minuten

## **§ 11**

### **Master-Thesis und Kolloquium**

(1) Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für den Master, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer:

in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus § 10 dieser Fachprüfungsordnung.

(2) Die Master-Thesis ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 21 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(4) Das Kolloquium soll in der sich aus Absatz 2 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der

Hochschulöffentlichkeit festgelegt und wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben.

(6) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Erstgutachterin/der Erstgutachter entscheiden.

(7) Nähere Regelungen zur Master-Thesis (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

## **§ 12**

### **Gesamtnote der Master-Prüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im 3-semesterigen Master entsteht zu:
- 67% aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen
  - 33% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im 4-semesterigen Master entsteht zu:
- 75% aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen
  - 25% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss (§ 34, § 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 09. Januar 2018 sowie der Genehmigung der amtierenden Rektorin vom 21. Februar 2018.

Stralsund, den 21. Februar 2018

**Die amtierende Rektorin  
der Hochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr. Petra Maier**

*Veröffentlichungsvermerk:*

*Diese Satzung wurde am 14. Juni 2018 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.*